

Bekanntmachung

über den Beschluss zur Änderung eines Bebauungsplanes

(§ 2 Abs. 1 BauGB)

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

In seiner Sitzung vom 24.06.2021 hat der Marktgemeinderat Pförring die vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Forchheim West“ im Ortsteil Forchheim wie folgt beschlossen:

Der Absatz 1 des Punktes 4 der „Weiteren Festsetzungen“ wird wie folgt neu formuliert:

...

Für die vorgeschriebenen ein- oder zweigeschossigen Bauten sind nur Sattel-, Walm- und Zeltdächer zulässig.

...

Dadurch ergibt sich auch automatisch eine Ergänzung der Zeichenerklärung durch die Symbole „WD“ und „ZD“ für die Zulässigkeit von Walm- und Zeltdächern.

Der Absatz 3 des Punktes 4 der „Weiteren Festsetzungen“ lautet nun wie folgt:

...

Dachneigung 22° - 30°. Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig. Glänzende Oberflächen bei Dacheindeckungen (Glasuren, Glanz-/Edelgroben etc.) sind unzulässig.

...

Somit werden bei den Dachformen außer Satteldächern auch noch Walm- und Zeltdächer zugelassen. Zudem entfällt die einheitliche Vorschrift für ziegelrote Dacheindeckungen, wobei aber zugleich glänzende Oberflächen ausgeschlossen werden.

Die Erweiterung der Dachformen und die Änderung der Vorschrift hinsichtlich der Dacheindeckung soll im vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt werden und erhält die Bezeichnung „Forchheim West – 1. Änderung“.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wird die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring beauftragt.

Alle anderen Festsetzungen und der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Forchheim West“ bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Pförring, 25.06.2021

VG Pförring
-Markt Pförring-

gez.:
Dieter Müller
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Monatsauslegung gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB für die 1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Forchheim West“
im Ortsteil Forchheim des Marktes Pförring

In seiner Sitzung vom 24.06.2021 hat der Marktgemeinderat Pförring die vereinfachte Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Forchheim West“ im Ortsteil Forchheim wie folgt beschlossen:

Der Absatz 1 des Punktes 4 der „Weiteren Festsetzungen“ wird wie folgt neu formuliert:

...

Für die vorgeschriebenen ein- oder zweigeschossigen Bauten sind nur Sattel-, Walm- und Zeltdächer zulässig.

...

Dadurch ergibt sich auch automatisch eine Ergänzung der Zeichenerklärung durch die Symbole „WD“ und „ZD“ für die Zulässigkeit von Walm- und Zeltdächern.

Der Absatz 3 des Punktes 4 der „Weiteren Festsetzungen“ lautet nun wie folgt:

...

Dachneigung 22° - 30°. Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig. Glänzende Oberflächen bei Dacheindeckungen (Glasuren, Glanz-/Edelgroben etc.) sind unzulässig.

...

Somit werden bei den Dachformen außer Satteldächern auch noch Walm- und Zeltdächer zugelassen. Zudem entfällt die einheitliche Vorschrift für ziegelrote Dacheindeckungen, wobei aber zugleich glänzende Oberflächen ausgeschlossen werden.

Die Erweiterung der Dachformen und die Änderung der Vorschrift hinsichtlich der Dacheindeckung soll im vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt werden und erhält die Bezeichnung „Forchheim West – 1. Änderung“.

Mit der Ausarbeitung eines Änderungsentwurfes wird die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring beauftragt.

Alle anderen Festsetzungen und der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Forchheim West“ bleiben von dieser Änderung unberührt.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert. Dabei wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 24.06.2021 nebst Begründung in der Fassung vom 24.06.2021 wurde ebenfalls in der Sitzung vom 24.06.2021 gebilligt.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Änderung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Hinweis: Bei diesem Verfahren wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Auslegung nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zusammengefaßt.

Pförring, 25.06.2021

VG Pförring
-Markt Pförring-

gez.:
Dieter Müller
1. Bürgermeister